

# RS OGH 1988/6/14 4Ob561/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

## Norm

EheG §82 Abs2

## Rechtssatz

Eine Unterteilung der Wohnung (im engeren Sinn) und des Gartens in Räume und Flächen, die dringend benötigt werden, und solche, auf die das nicht zutrifft, ist jedoch nicht zulässig. Steht einem Ehegatten nur eine Wohnung zur Verfügung, dann ist diese zur Gänze Ehwohnung im Sinne des § 97 ABGB und des § 82 Abs 2 EheG, unabhängig davon wie viel Räume tatsächlich zur Deckung des Wohnungsbedürfnisses unbedingt notwendig sind. Ebensowenig geht es an, einen Garten, in dem das von den Eheleuten bewohnte Haus gelegen ist aufzugliedern in jenen Teil, der ständig benützt wird und daher zur Ehwohnung gehört, und jenen Teil, der nur selten betreten wird und entbehrlich ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 561/88  
Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 561/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0058322

## Dokumentnummer

JJR\_19880614\_OGH0002\_0040OB00561\_8800000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)